

TOP-THEMA

ARUG II – Neue Pflichten für Vorstand und Aufsichtsrat

REFORMEN FÜR MEHR TRANSPARENZ — Bundestag und Bundesrat haben im November das Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) verabschiedet, das voraussichtlich zum 1.1.20 in Kraft treten wird. Das Gesetz soll die langfristige Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften fördern. Neben Regelungen zur Aktionärsidentifikation und -information sind Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater vorgesehen. Besonders relevant für Vorstand und Aufsichtsrat sind die neuen Vorgaben zur Vergütung und zu Geschäften mit nahestehenden Personen (so genannte Related Party Transactions).

Regulierung von Related Party Transactions

Nach der Neuregelung bedürfen Geschäfte mit nahestehenden Personen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der wirtschaftliche Wert eines einzelnen oder mehrerer aggregierter Geschäfte mit derselben Person im laufenden Geschäftsjahr die Schwelle von 1,5% der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen übersteigt. Zudem sind unverzüglich Angaben zu solchen Geschäften zu veröffentlichen. Ausgenommen sind u. a. Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang zu marktüblichen Bedingungen. Für die Regelungen zu Related Party Transactions ist keine Übergangsvorschrift vorgesehen, so dass sie unmittelbar ab Inkrafttreten gelten. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen: „Den Organen börsennotierter Gesellschaften ist zu empfehlen, zeitnah die erforderlichen internen Prozesse aufzusetzen, um Geschäfte mit nahestehenden Personen zu erfassen und zu bewerten, so dass die Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten erfüllt werden können“, rät **Oliver Rieckers**, Gesellschaftsrechtsexperte bei **Hengeler Mueller**.

Neue Vorgaben zur Vergütung

In Vergütungsfragen sieht das ARUG II eine stärkere Einbindung der Hauptversammlung vor. Der Aufsichtsrat muss für den Vorstand ein klares und verständliches Vergütungssystem beschließen, das künftig – ebenso wie die Aufsichtsratsvergütung – bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen ist (so genanntes Say on Pay). Anders als für Related Party Transactions ist hierfür eine Übergangsfrist vorgesehen: „Es reicht aus, wenn die erste ordentliche Hauptversammlung nach dem 31.12.20 über das Vergütungssystem beschließt, so dass für die HV-Saison 2020 kein akuter Handlungsbedarf besteht“, erläutert Gesellschaftsrechtler Rieckers. „Eine freiwillige Beschlussfassung ist aber auch schon vor dem 31.12.20 möglich.“

Der HV-Beschluss ist nicht bindend. Daneben tritt ein jährlich zu fassender, ebenfalls nicht bindender HV-Beschluss über

den neuen Vergütungsbericht. Dieser ist erstmals für das nach dem 31.12.20 beginnende Geschäftsjahr erforderlich. Für den Vorstand muss der Aufsichtsrat künftig eine Maximalvergütung festlegen, die von der Hauptversammlung herabgesetzt werden kann. Dies erfordert aber einen entsprechenden Tagesordnungsergänzungsantrag, für den Aktionäre ein Quorum von 500 000 Euro oder 5% des Grundkapitals benötigen. ■

DER Touristik greift mit Freshfields bei Hotelmarke Sentido zu

VERKAUF AUS THOMAS COOK-PORTFOLIO — Der Ausverkauf beim insolventen Reisekonzern **Thomas Cook** geht weiter. Mit der **Rewe-Tochter DER Touristik** ist nun auch ein Käufer für die Hotelmarke **Sentido** gefunden. Der entsprechende Kaufvertrag wurde am 3.12.19 unterzeichnet. Mit Blick auf die damit verbundenen Rechtsfragen – insbesondere im Arbeitsrecht, den Steuern und der Fusionskontrolle – holte sich DER Touristik Rat bei **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Tätig war ein Team um die Partner **Franz Aleth** (M&A), **Elmar Schnitker** (Arbeitsrecht), **Matthias Koch** (Dispute Resolution/IP) und **Ulrich Scholz** (Wettbewerbs- und Kartellrecht, alle Düsseldorf). Intern wurde der Deal von **Björn Schigulski** und **Christiane Fabel-Houf** (beide Rewe Group, M&A Legal) begleitet. Auf Seiten von Sentido bzw. Thomas Cook leiteten die Insolvenzverwalter **Julia Kappel-Gnirs** und **Fabio Algari** (**hww hermann wienberg wilhelm**) die Verkaufsverhandlungen.

Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe und anderer üblicher Vollzugsbedingungen. Grünes Licht gibt es dagegen bereits für die im November gemeldeten Verkäufe der Thomas Cook-Reisebüros an **Galeria Karstadt Kaufhof** und den Reiseveranstalter **Bucher Reisen & Öger Tours** an **Anex Tour** (s. a. PLATOW Recht v. 27.11.). Am 28. November gab das **Bundeskartellamt** die Freigabe für diese Neuordnung im deutschen Touristikmarkt. ■

Islamic Finance – Clifford Chance begleitet Scharia-konformen Deal

DUISBURGER BÜROIMMOBILIE VERKAUFT — Die Sozietät **Clifford Chance** hat das kuwaitische Family Office **Saud Abdulaziz Al-Rashed & Sons Real Estate** beim Erwerb des Duisburger Bürogebäudes „Neudorfer Tor“ rechtlich und steuerlich beraten. Tätig war ein Team um den Düsseldorfer Partner **Gerold Jaeger** (Real Estate).

Verkäufer der Immobilie aus dem Jahr 2005 mit einer Mietfläche von knapp 7 000 Quadratmetern ist die **Wohninvest-Gruppe**. Die Transaktion wurde dabei mit einer Scharia-konformen Finanzierung nach islamischem Recht gestaltet, wobei das deutsche Clifford Chance-Team eng mit einem Finance-Team in Dubai zusammenarbeitete. Laut Partner Jaeger interessierten sich arabische Investoren momentan verstärkt für den deutschen Immobilienmarkt, was allerdings auch einige ►

Besonderheiten in der Vertragsgestaltung mit sich bringe. Dazu gehört z. B. die Berücksichtigung spezieller Finanzinstrumente, die das im Islam geltende Zinsverbot beinhalten. ■

Streit um Fördergelder – Arqis steht Düsseldorfer Privatschule bei

EINIGUNG MIT LAND NRW — Rund 11,7 Mio. Euro zu viel gezahlter öffentlicher Fördergelder standen im Raum, nun haben sich die **International School of Düsseldorf e.V. (ISD)** und das **Land NRW** auf einen Rückzahlungsplan geeinigt. Bei den Verhandlungen vertraute die ISD dabei auf ein Team der Kanzlei **Arqis** um die Partner **Jörn-Christian Schulze** (Corporate/M&A) und **Andrea Panzer-Heemeier** (Arbeitsrecht, beide Düsseldorf). Zudem war die auf das Schul- und Verwaltungsrecht spezialisierte Düsseldorfer Kanzlei **Dr. Petermann Wolfering** eingebunden.

Die nun erzielte Einigung sieht vor, dass die ISD zu viel erhaltende Fördergelder für die Jahre 2015 bis 2018 dem Land NRW zurückerstattet. Die Rückzahlung beginnt 2020 und läuft über zehn Jahre. Zudem beinhaltet die Einigung den Verzicht der ISD auf den so genannten Ersatzschulstatus und die Beantragung einer Betriebsgenehmigung für zwei internationale Ergänzungsschulen (Grundschule und Sekundarstufe I). Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sprach sich eine deutliche Mehrheit von 98,2% der anwesenden Mitglieder für diese Einigung und die damit verbundene Statusveränderung der ISD aus. ■

TRANSFERMARKT

Schilling, Zutt & Anschütz (SZA) baut die Transaktionspraxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene sowie zwei Partnerneuerungen aus den eigenen Reihen aus. Zum 1.1.20 wechselt **Oliver Schröder** ins Frankfurter SZA-Team, er kommt von **Cleary Gottlieb Steen & Hamilton**. Der 49-Jährige gilt als einer der führenden M&A-Anwälte in Deutschland und war in den vergangenen Jahren bei zahlreichen großen Transaktionen beteiligt, darunter der Verkauf von **Opel/Vauxhall** durch **General Motors** an **PSA** und den Erwerb des Kofferherstellers **Rimowa** durch den Luxusgüterkonzern **LVMH**. Ebenfalls zum Jahreswechsel werden zudem die Gesellschaftsrechtler **Jonas Fischbach** (M&A/Compliance, Frankfurt) und **Ben Steinbrück** (Litigation & Arbitration/Internationales Handelsrecht, Mannheim) neu in die Partnerschaft aufgenommen. + + + Die Stuttgarter Kanzlei **Menold Bezler** und die ebenfalls in Stuttgart ansässige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft **BHP** gehen gemeinsame Wege. Am 26.11. einigten sich die Partnerschaften beider Kanzleien auf die Fusion zum 1.1.20. Damit entsteht ein neuer Full-Service-Anbieter für Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung. Ab Juli 2020 werden dann alle Mitarbeiter des neuen Kanzleizusammenschlusses **Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB** an einem gemeinsamen Standort in den bisherigen Kanzleiräumen von Menold

Bezler tätig sein. Der Fusion geht eine bereits jahrelange Zusammenarbeit und seit Februar 2019 auch offizielle Kooperation voraus. + + + Die Wirtschaftskanzlei **Osborne Clarke** nimmt zum 1.1.20 zwei ihrer Anwälte neu in die Partnerschaft auf. **Nanni Spitzer** (Corporate/M&A, München, derzeit New York) und **Felix Hilgert** (IT, Köln) sind dabei echte „Eigengewächse“, beide sind bereits seit dem Studium bei Osborne Clarke tätig. Spitzer legt ihren Schwerpunkt auf die Beratung bei nationalen wie internationalen M&A-Transaktionen sowie im Retail-bezogenen gewerblichen Mietrecht. Hilgert ist auf die IT-Beratung mit einer Spezialisierung im Jugendschutzrecht fokussiert, zudem bietet er Hilfestellung bei komplexen IT-Verträgen, z. B. für das so genannte Software-as-a-Service (SaaS).

ALLES, WAS RECHT IST

— Das **Bundeskartellamt** nimmt in einem aktuell aufgenommenen Verwaltungsverfahren die Geschäftspraktiken der **Deutschen Bahn** genauer unter die Lupe. Konkret betrifft das Verfahren den Vertrieb von Fahrkarten der Deutschen Bahn über so genannte Mobilitätsplattformen. Der Verdacht: Die Deutsche Bahn enthält diesen Plattformen wichtige Informationen vor und macht zudem unzulässige Vorgaben. „Wir gehen dem nach und werden prüfen, ob die Deutsche Bahn die Auffindbarkeit und Attraktivität von Mobilitätsplattformen für Verbraucher zu Unrecht einschränkt“, so **Andreas Mundt**, Präsident des Bundeskartellamts.

Auf Mobilitätsplattformen können Reisende online oder über Apps Reiseinformationen abfragen, Verkehrsmittel miteinander vergleichen und Tickets buchen. Einige Plattformen bieten Fahrgästen auch bereits die Organisation und Buchung ganzer Reiseverläufe mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln an. Im Fokus der Untersuchung der Wettbewerbshüter steht nun u. a. die Frage, ob die Deutsche Bahn Mobilitätsplattformen in Bezug auf Werbung in App-Stores, auf Suchmaschinen und in sozialen Netzwerken Beschränkungen auferlegt. Untersucht werden auch Hinweise auf Vorgaben der Deutschen Bahn, wonach Plattformen auf DB-Fahrscheine keinerlei Rabatte gewähren dürfen. Außerdem soll geklärt werden, inwieweit Mobilitätsplattformen Zugang zu aktuellen Abfahrts- und Verspätungsdaten (so genannte Echtzeitdaten) erhalten müssen, um neue Mobilitätskonzepte wie durchgängige, intermodale Reiseketten anbieten zu können. Das Bundeskartellamt wird dazu in den kommenden Wochen verschiedene Marktteilnehmer schriftlich und mündlich befragen.

FROHE WEIHNACHTEN

— PLATOW Recht geht in die Weihnachtspause. Wir wünschen allen unseren Lesern schöne Festtage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2020!

Im neuen Jahr sind wir wieder für Sie da, die nächste Ausgabe erscheint am Mittwoch, 8. Januar.

@ Besuchen Sie uns unter www.platow.de und profitieren Sie als Abonnent von unserem umfangreichen Onlineangebot.

DSGVO bringt neuartiges „Akteneinsichtsrecht“

MEHR RECHTE FÜR STEUERPFLLICHIGE – Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat die Rechte von Betroffenen gegenüber Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erheblich erweitert. Diesen steht nunmehr gegenüber Steuerbehörden u. a. ein Anspruch auf Auskunft darüber zu, ob und gegebenenfalls welche ihrer personenbezogenen Daten durch die betreffende Finanzbehörde verarbeitet werden. Dieser Anspruch führt in der Praxis zu einem neuartigen Akteneinsichtsrecht des Steuerpflichtigen. Kürzlich veröffentlichte Urteile zweier Finanzgerichte unterstützen diese Schlussfolgerung, wie Johannes Frey und Frank-M. Schwarz, Steuerrechtler bei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom, erläutern.

Vor Inkrafttreten der DSGVO zum 25.05.18 war allgemein anerkannt, dass während Betriebsprüfungen ein Anspruch auf Einsicht in die Akten der Betriebsprüfung grundsätzlich im Ermessen der Finanzbehörden stand. Es bestand zwar die allgemeine Pflicht der Betriebsprüfung, den Steuerpflichtigen über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu unterrichten. Ein Akteneinsichtsrecht auf dieser Grundlage wurde allerdings nur in sehr begrenzten Fällen gewährt. Dies führte in nicht wenigen Fällen zu Informationsasymmetrien zu Lasten der Steuerpflichtigen. Das Grundrecht des Steuerpflichtigen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) und der Schutz der Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG gegenüber behördlichen Maßnahmen wurden nicht hinreichend berücksichtigt.

Dieses Informationsdefizit des Steuerpflichtigen wurde nun durch das Inkrafttreten der DSGVO beseitigt. Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person nunmehr das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so stehen der betroffenen Person eine Vielzahl weiterer Informationsrechte zur Verfügung. Nach § 2a Abs. 5 AO gelten zudem die Vorschriften der DSGVO auch für Körperschaften. Im Wesentlichen sind lediglich die Ausschlussgründe der §§ 32a-32i AO zu beachten.

Finanzgerichtliche Entscheidungen

Dieser Anspruch aus Art. 15 DSGVO beschäftigte kürzlich das **Finanzgericht Saarland** (Beschluss vom 03.04.19 – Az.: 2 K 1002/16 rkr.) und das **Finanzgericht Sachsen** (Urteil vom 08.05.19 – Az.: 5 K 337/19 rkr.). Beide Gerichte bestätigten, dass Steuerpflichtigen gegenüber der Betriebsprüfung grundsätzlich ein Auskunftsanspruch über sämtliche verarbeitete personenbezogene Daten auf Basis des Art. 15 DSGVO zusteht. Das Finanzgericht Saarland unterstrich, dass dieser Anspruch nicht im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Vielmehr ist bei Vorliegen der Voraussetzungen Akteneinsicht zu gewähren. Der Steuerpflichtige kann dabei eine Kopie der erhobenen personenbezogenen Daten verlangen.

Mögliche Problemfelder in der Praxis

In der Praxis könnten Finanzbehörden den Auskunftsanspruch beispielsweise unter Berufung darauf ablehnen, dass eine

Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gegeben sei. Ein anderer Begründungsansatz könnte die Berufung auf die Ausschlussgründe in §§ 32a ff. AO sein (z. B. das Steuergeheimnis Dritter oder eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden durch die Auskunftserteilung).

An sämtliche dieser Begründungsansätze haben die oben genannten Entscheidungen strikte Anforderungen gestellt. So ergebe sich bereits aus dem Sinn und Zweck von Betriebsprüfungen, dass hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Verarbeitungsvorgang sei in der Aktenführung zu sehen. Ausschlussgründe auf Grund von Geheimhaltung, beispielsweise wegen des Steuergeheimnisses, schließen nach dem Finanzgericht Sachsen einen Auskunftsanspruch nur aus, soweit durch eine Auskunft diese Geheimhaltungsinteressen offenbart würden.

Eine vollständige Ablehnung unter Berufung auf das Steuergeheimnis scheidet daher regelmäßig aus. Außerdem hat das Finanzgericht Sachsen klargestellt, dass die Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch Auskunftserteilung nicht pauschal seitens der Finanzbehörde behauptet werden könne. Vielmehr müsse aus dem Vorbringen der Finanzbehörde konkret auf die Gefährdung der Aufgaben geschlossen werden können.

Ausblick

Es besteht nicht selten ein erhebliches Interesse seitens der betroffenen Unternehmen, Kenntnis über den Umgang der Finanzbehörden mit personenbezogenen Daten dieser Betroffenen zu erhalten. Dabei geht es um die Grundlage dafür, das Recht auf effektiven Rechtsschutz wahrnehmen zu können. In dieser Situation stellt die DSGVO ein wichtiges, gerichtlich durchsetzbares Werkzeug zur Verfügung. Die neueren Tendenzen in der Rechtsprechung scheinen dies zu unterstützen und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Unternehmen sollten daher ernsthaft erwägen, auf dieser Grundlage regelmäßig Einsicht in die sie betreffenden Akten zu erhalten. ■



Johannes Frey und Frank-M. Schwarz
Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom

Compliance im eSport – Gesetzgeber ist gefordert

ANPASSUNGEN DES RECHTSRAHMENS NOTWENDIG – Turnier-Preisgelder und Sponsoringverträge in Millionenhöhe sowie Zuschauermassen online und in den Stadien – der eSport ist eine erhebliche Wachstumsbranche. Mit der steigenden Popularität der Wettkämpfe und auch angesichts des hohen Anteils minderjähriger Fans und Spieler werden jedoch auch die bislang unbeantworteten rechtlichen Fragen drängender. Ein Überblick von Guido Kleve und Michael Stulz-Herrnstadt, Partner im Kölner bzw. Hamburger Büro der Wirtschaftskanzlei DLA Piper.

Schon die Definition des eSport bereitet Schwierigkeiten. Eine Legaldefinition existiert nicht. Grundsätzlich bezeichnet eSport einen Wettkampf, den Menschen in einem Video- oder Computerspiel austragen. Neben den „klassischen“ Sport-simulationen erfreuen sich insbesondere auch Strategiespiele bzw. Ego-Shooter einer erheblichen eSport-Fangemeinde mit weltweit ausgetragenen Turnieren. Dabei werden die Spieler als professionelle Athleten gehandelt. Dennoch gilt eSport nach den Kriterien des **Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** bisher nicht als Sport; auch durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung erfolgte noch keine Anerkennung. An der Anerkennung als „Sport“ hängen jedoch handfeste rechtliche und auch finanzielle Folgen. Fördergelder aus dem Bundeshaushalt hängen z. B. von der Aufnahme in den DOSB ab.

Manipulation, Wettbetrug und E-Doping

Die fehlende Anerkennung als Sport hat zur Folge, dass die Vorschriften zur Manipulation von Wettbewerben und Sportwettbetrug gemäß §§ 265 c ff. StGB im eSport bislang nicht anwendbar sind. Auch das Anti-Doping-Gesetz dient ebenfalls nach § 1 Abs. 1 AntiDopG nur der Bekämpfung des Dopings im klassischen Sport. Zudem nehmen die Veranstalter in ihren Regelwerken bislang keinen Bezug auf das Anti-Doping-Gesetz. Lediglich die **Electronic Sports League (ESL One)** hat zumindest privatrechtliche Verpflichtungen geschaffen.

Beispielhaft für regulatorische Abgrenzungsfragen stehen die „Lootboxen“. Dies sind virtuelle Gegenstände, die gegen Entgelt erworben werden können und handelbar sind. Die obersten deutschen Glücksspielaufsichtsbehörden ordnen die Boxen derzeit zwar nicht als Glücksspiel ein, allerdings stehen sie jugendschutzrechtlich in der Kritik.

Jugendschutz

Die Anziehungskraft von Video- und Computerspielen auf Minderjährige stellt zwingend jugendschutzrechtliche Vorschriften in den Fokus der Verantwortlichen. Ein zentraler Punkt ist die Altersfreigabe der Computerspieltitel, für die in Deutschland die **Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** die verantwortliche Stelle ist. Die durch die USK erfolgende Altersfreigabe von Offline- und Online-Spielen gilt indes nicht unmittelbar für Live-Streams und Aufzeichnungen der Spiele. Auch die Altersklassifizierung für das bloße Zuschauen vor Ort bzw. Streaming unterliegt nicht der USK für Computerspiele. Diskutiert wird, sich hinsichtlich der Zutrittsberechtigung an § 11 JuSchG und damit an der Altersfreigabe der gespielten Spiele zu orientieren. Behörden können die Anwesenheit Minderjähriger bei

einer öffentlichen Veranstaltung auch gemäß § 7 JuSchG untersagen, wenn die Veranstaltung jugendgefährdend ist. Alternativ sind Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen möglich.

Die Teilnahme minderjähriger eAthleten an dotierten Wettkämpfen wird ergänzend durch § 5 JArbSchG reguliert, wenn das Spielen als Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu bewerten ist. Kinder dürfen dann nur mit behördlicher Bewilligung nach § 6 JArbSchG tätig werden; für Jugendliche bestehen zeitliche Einschränkungen, u. a. auch am Wochenende. Hätte die erste „Fortnite“-WM statt in New York an einem Wochenende in Deutschland stattgefunden, hätte der 16-jährige Gewinner von 3 Mio. US-Dollar Preisgeld gegebenenfalls nur zuschauen dürfen. Umgekehrt dürfen Spieler aus Drittstaaten als „Nicht-Sportler“ ohne Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** nach der Beschäftigungsverordnung nicht arbeiten.

Selbstregulierung

Im Rahmen der Gründung zahlreicher eSport-Verbände in den vergangenen Jahren wurden auch Verhaltensregeln durch Verbandsstatute kodifiziert. International wurde 2015/2016 die gemeinnützige **Esports Integrity Commission (ESIC)** gegründet, die als Aufsichts- und Regulierungsinstanz fungieren soll. Die ESIC hat einen Verhaltenskodex, sowie einen Anti-Doping- und Anti-Korruptions-Code mit einem gestuften Sanktionssystem geschaffen. Auf nationaler Ebene bemüht sich der Dachverband **eSport-Bund Deutschland e.V (ESBD)** um eine sportdemokratische Organisation der Vereine. Fair-Play, Toleranz und Respekt vermitteln sowie die Integrität des eSports fördern, gehören zu den Vereinszwecken. Mitglieder sind Vereine, Teams und Veranstalter; nur in Ausnahmefällen werden eAthleten als Einzelpersonen aufgenommen.

Fazit

Der eSport agiert – mit oder ohne Anerkennung als Sport – nicht im rechtsfreien Raum. Die steigende Popularität des eSport und die wirtschaftliche Bedeutung rücken Compliance-Fragen jedoch in den Vordergrund. Sportler, Organisatoren, Vereine und Sponsoren sind daher gehalten, sich mit diesen Compliance-Fragen frühzeitig auseinanderzusetzen. ■



Guido Kleve und Michael Stulz-Herrnstadt
DLA Piper